



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

VORSCHLÄGE ZU DEN ARTIKELN 1 BIS 14, 34A, 35, 36 UND 36A
vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

EINLEITUNG

1. Dieses Dokument enthält den gegenwärtigen Wortlaut der sogenannten materiell-rechtlichen Übereinkommensartikel (Artikel 1 bis 14, 35 und 36), die Entwürfe des revidierten Wortlauts dieser Artikel und von zwei neuen Artikeln (34A und 36A) sowie Vorschläge für Erläuterungen zu den mit dem Entwurf vorgelegten Artikel. Die Vorschläge für die Begründungen sind so gefasst, dass sie in dem Dokument, das für die Diplomatische Konferenz vorgelegt werden wird, Verwendung finden können. In einzelnen Fällen sind den Textentwürfen Bemerkungen beigefügt, die sich an den Sachverständigenausschuss richten; ob und in welchem Umfang solche Bemerkungen in die Erläuterungen, die sich an die Diplomatische Konferenz richten, aufgenommen werden, hängt von der Stellungnahme des Sachverständigenausschusses zu diesen Bemerkungen ab.
2. Abdrucke der Bestimmungen der Gesetze der Vereinigten Staaten, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, können beim Verbandsbüro angefordert werden. Sie sind in der Regel nur in englischer Sprache erhältlich.
3. Die Entwürfe für den revidierten Wortlaut stützen sich im allgemeinen auf die vorläufigen Entscheidungen, die der Sachverständigenausschuss in seinen letzten Sitzungen gefasst hat. In einigen wenigen Fällen wurde von diesen Entscheidungen abgewichen; hierauf ist in diesen Fällen im vorliegenden Dokument an geeigneter Stelle hingewiesen. In einigen Fällen wurden vom Sachverständigenausschuss keine vorläufigen Entscheidungen getroffen, obwohl sie notwendig erscheinen; in diesem Dokument wird versucht, auch diese Fälle zu erfassen, da beabsichtigt ist, die Aufmerksamkeit auf alle Fragen zu lenken, die von der Diplomatischen Konferenz behandelt werden müssen.
4. Die im Entwurf vorgelegten Vorschläge für die Revision von Artikeln des Übereinkommens, die in diesem Dokument nicht behandelt werden, sowie andere der Diplomatischen Konferenz zu unterbreitende Fragen, insbesondere der Entwurf der Verfahrensordnung dieser Konferenz, werden in zusätzlichen Dokumenten behandelt werden, die voraussichtlich im August 1977 herausgegeben werden.

Erläuterungen zu Artikel 1

Zu Absatz (1): Die vorgeschlagene Änderung zu diesem Absatz besteht in der Zufügung der Wörter "der Erteilung und". Der gegenwärtige Wortlaut besagt, dass der Inhalt des Züchterrechts und die Art der Ausübung dieses Rechts nachstehend festgelegt werden. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Wörter würden besagen, dass das Übereinkommen nicht nur den Inhalt und die Art der Ausübung sondern auch die Art der Erteilung des Züchterrechts regelt. Hierdurch würde lediglich eine Lücke gefüllt, da auch nach dem gegenwärtigen Wortlaut die Art der Erteilung in den Übereinkommen festgelegt wird; sie wird insbesondere in den Artikeln 6 und 7 geregelt.

BEMERKUNG

In den nachfolgenden Bestimmungen wird vorgeschlagen, das Wort "neu" in dem Ausdruck "neue Pflanzensorte" zu streichen; dies wird damit begründet, dass eine Pflanzensorte, um schutzfähig zu sein, zusätzlich zu der Neuheit mehrere Bedingungen erfüllen muss. Die Verwendung des Wortes "neu" würde daher bedeuten, dass nur eine von diesen mehreren Bedingungen gesondert erwähnt wird. Ferner wird für einige nachfolgende Bestimmungen, in denen im gegenwärtigen Wortlaut der Ausdruck "Pflanzensorte" verwendet wird, vorgeschlagen, den Wortteil "Pflanzen-" als überflüssig wegfällen zu lassen, da im Rahmen des Übereinkommens der Begriff Sorte nichts anderes als eine Pflanzensorte bezeichnen kann. Gleichwohl sind in Artikel 1 und im Titel des Übereinkommens im englischen Text die Wörter "plant" und "new" [und im deutschen Wortlaut die Wörter oder Wortteile "Pflanzen-" und "neu" in Artikel 1 und der Wortteil "Pflanzen-" im Übereinkommenstitel] beibehalten worden: der Wortteil "Pflanzen-", da am Anfang des Textes auf den gesamten Zusammenhang noch nicht zurückgegriffen werden kann, und das Wort "neu," um es besonders hervorzuheben.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (3): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen

Entwurf

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961
revidiert in Genf am 10. November 1972
und am Oktober 1978

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 1

[Zweck des Übereinkommens; Bildung eines
Verbands; Sitz des Verbands]

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als Verbandsstaaten bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens; Bildung eines
Verbands; Sitz des Verbands

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Voraussetzungen der Erteilung und der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

0120

Erläuterungen zu Artikel 2

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen. Es wird jedoch auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 34A hingewiesen, der es bestimmten Staaten gestatten würde, von den in diesem Absatz vorgesehenen Erfordernissen abzuweichen.

Zu Absatz (2): Im gegenwärtigen Wortlaut dieses Absatzes wird versucht, den Begriff "Sorte" zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, dass diese Begriffsbestimmung aus den folgenden Gründen gestrichen wird:

(i) Im Zusammenhang mit Artikel 6 könnte der fragliche Absatz dahin ausgelegt werden, dass er Verbandsstaaten verpflichtet, Schutz für Hybridsorten zu gewähren. Eine solche Auslegung wäre für bestimmte Staaten, die dem Übereinkommen beizutreten wünschen und die in ihrem nationalen Recht Hybridsorten ausdrücklich vom Schutz ausschliessen, nicht annehmbar; solche Staaten begründen den Ausschluss von Hybridsorten damit, dass die Interessen des Züchters hinreichend gewährleistet sind, da er Schutz für die Inzucht-Elternlinien der Hybridsorte erhalten kann;

(ii) Die ausdrückliche Erwähnung bestimmter Sortentypen im Wortlaut könnte dahin fehlinterpretiert werden, dass alle (anderen) Sortentypen, die nicht auf diese Weise erwähnt werden, nicht unter den Begriff "Sorte" fallen; dies könnte beispielsweise für Mehrfachklon- und Mehrfachliniensorten sowie andere Sortentypen der Fall sein, die in der Zukunft als Folge des Fortschritts auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung entwickelt werden;

(iii) Der gegenwärtige Wortlaut dürfte insoweit nicht ganz korrekt sein, als er Zuchtsorten auf der gleichen Ebene wie Klone, Linien, Stämme und Hybriden als Sortentyp kennzeichnet, obwohl, wenigstens zur Zeit, der Begriff "Zuchtsorte" als Synonym des Begriffs "Sorte" verstanden wird.

Andererseits wird vorgeschlagen, in dem Übereinkommen zum Ausdruck zu bringen - was durch den vorgeschlagenen Absatz erreicht würde -, dass Verbandsstaaten jede Ansammlung von Pflanzen als schutzfähige Sorte ansehen können, welche die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit im Sinne des Artikels 6 Absatz (1) (c) und (d) erfüllt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 2

[Schutzrechtsformen,
Bedeutung des Begriffs "Sorte"]

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 2

Schutzrechtsformen,
Ansammlung von Pflanzen

(1) [Keine Änderung]

(2) Jeder Verbandsstaat kann das Wort "Sorte" so auslegen, dass es auf jede Ansammlung von Pflanzen anwendbar ist, die dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht.

0122

IRC/VI/2
Seite 6

Erläuterungen zu Artikel 3

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen.
Zur Erläuterung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 3

[Inländerbehandlung]

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten neuen Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 3

Inländerbehandlung

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]

0124

Erläuterungen zu Artikel 4

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (3): In seinem gegenwärtigen Wortlaut verpflichtet dieser Absatz die Mitgliedsstaaten, das Übereinkommen schrittweise auf dreizehn der Gattungen und Arten, die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführt werden, anzuwenden. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz sowie die Bezugnahme auf ihn in dem zur Erörterung stehenden Absatz zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen: die Liste der Gattungen und Arten in der Anlage war hauptsächlich mit Rücksicht auf die in den Ländern der gemässigten Klimazone vorherrschenden Verhältnisse aufgestellt worden; es wäre wenig sinnvoll, Länder, die anderen Klimazonen angehören, zu verpflichten, das Übereinkommen auf die gleichen Gattungen und Arten (nämlich die in der Anlage aufgezählten) anzuwenden; um allen Staaten zu gestatten, sich dem Verband anzuschliessen, wäre es daher notwendig, diese Liste entweder zu ändern oder sie wegzufallen zu lassen; da es kaum möglich erscheint, eine Vereinbarung über eine Liste zu erzielen, die für alle Länder passt, besteht die einzige praktische Lösung darin, sie völlig wegzufallen zu lassen.

Ist die Liste einmal gestrichen, so wird jeder Verbandsstaat die Gattungen und Arten frei auswählen können, die er zur Erfüllung seiner Übereinkommensverpflichtungen für schutzfähig erklären wird. Die hierin liegende Erleichterung im Vergleich zu den bisherigen Verpflichtungen rechtfertigt es, die Mindestanzahlen der Gattungen und Arten, auf die die Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden haben, anzuheben. Die vorgeschlagene Änderung würde die Mindestanzahl (die innerhalb von acht Jahren erreicht werden muss) von 13 auf 24 anheben.

Zu Absatz (4) (neu): Bestimmte Staaten, insbesondere Staaten mit einem verhältnismässig kleinen Hoheitsgebiet oder Staaten mit verhältnismässig ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen oder Umweltbedingungen, die sich dem Verband anschliessen wollen, könnten Schwierigkeiten haben, den Verpflichtungen nach Absatz (3) nachzukommen. Es wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ermächtigen, im Interesse solcher Staaten die besagten Mindestanzahlen der schutzfähigen Gattungen und Arten zu verringern oder die Fristen zu verlängern, innerhalb derer solche Staaten das Übereinkommen auf diese Gattungen oder Arten anzuwenden hätten. Die für eine solche Ratsentscheidung vorgesehene Mehrheit wird in Artikel 22 vorgeschlagen. Der Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Absatzes ist dem Artikel 26 Absatz (5) in der Fassung von Artikel II der Zusatzakte angepasst worden.

Zu Absatz (5) (neu): Dieser neue Absatz ist im Interesse von Staaten eingeführt worden, die, nachdem sie das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, auf unerwartete Schwierigkeiten stossen, die der Erfüllung ihrer in Absatz (3) vorgesehenen Verpflichtungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entgegenstehen. Dies kann sich beispielsweise ergeben, wenn ein bestimmter Staat die parlamentarische Zustimmung für die Erweiterung der Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten nicht fristgerecht erlangen kann. Der vorstehende Absatz würde den Rat ermächtigen, in einem solchen Fall die in Absatz (3) festgesetzten Fristen zu verlängern.

Zu Absatz (6) (neu): Dieser Absatz entspricht in der vorgeschlagenen Fassung dem ersten Teil des Absatzes (4) des gegenwärtigen Wortlautes, verweist jedoch auf jede Gattung oder Art, und nicht auf die "in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen oder Arten." Dieser Unterschied ist eine Folge des vorgeschlagenen Fortfalls der Liste (siehe Absatz (1)), die eine Anlage zu dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens bildet.

In dem vorgeschlagenen Wortlaut werden die Bestimmungen fortgelassen, die gegenwärtig im zweiten Teil des Absatzes (4) und in Absatz (5) enthalten sind.

Der zweite Teil des gegenwärtigen Absatzes (4) ist fortgelassen worden, weil, soweit es sich um Staatsangehörige der Verbandsstaaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt (soweit nicht von dem Gegenseitigkeitsprinzip Gebrauch gemacht werden kann und Gebrauch gemacht wird) die Inländerbehandlung ohnehin angewandt wird, das bedeutet: keine Erstreckung (wie sie in dem gegenwärtigen Wortlaut vorgesehen ist) erforderlich ist, und da, soweit es sich um Staatsangehörige von Verbandsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (die nicht Verbandsstaaten der UPOV sind) und ihnen gleichgestellte Personen handelt, keine Bestimmung des UPOV-Übereinkommens einen Verbandsstaat der UPOV hindert, diesen oder sogar Staatsangehörigen eines jeden Staates Schutz zu gewähren. Mit anderen Worten, die Bestimmung erscheint überflüssig.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 4

[Botanische Gattungen oder Arten, die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität; Möglichkeit zu erklären, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angewandt werden]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;

b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;

c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 4

Botanische Gattungen oder Arten die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

(i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

(ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

(iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

(4) Der Rat kann auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz (3) aufgeführten Mindestanzahlen von Gattungen und Arten herabgesetzt, dass die in diesem Absatz genannten Fristen von Gattungen verlängert oder dass beide Massnahmen getroffen werden. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hat auf die Ratsentscheidung hinzuweisen.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz (3) gegenüber sieht, beschliessen, dass die in Absatz (3) festgesetzten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

[Erläuterungen zu Artikel 4, Fortsetzung]

Absatz (5) des gegenwärtigen Wortlauts wurde fortgelassen, weil er in gewisser Beziehung Unsicherheit schafft, zum anderen überflüssig zu sein scheint. Der Absatz könnte dahin ausgelegt werden, dass ein Verbandsstaat der UPOV, der kein Verbandsstaat des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft anwenden könnte; er könnte im übrigen dahin verstanden werden, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft dem UPOV-Übereinkommen vorgehen; beide Auslegungen wären jedoch wohl mit den Absichten der Verfasser des ursprünglichen UPOV-Übereinkommens nicht vereinbar. Schliesslich dürfte der Absatz überflüssig sein, da ein Land, das sowohl Mitglied der UPOV als auch der Pariser Verbandsübereinkunft ist, Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft anwenden kann - und sogar anwenden muss - und da es dies tun muss, ohne die in diesem Absatz erwähnte Erklärung abgegeben zu haben.

[Artikel 4, Fortsetzung]

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet.

(6) Ein Verbandsstaat, der Schutz für eine Gattung oder Art vorsieht, ist berechtigt, diesen Schutz auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten zu beschränken, die die gleiche Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Erläuterungen zu Artikel 5

Zu Absatz (1): Es wird vorgeschlagen die Wörter "neuen" oder "neuen Pflanzen-" in Verbindung mit dem Begriff "Sorte" zu streichen. Zur Erläuterung wird auf die Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, im zweiten Satz die Wörter "generativen und" einzufügen, sodass dieser Satz lauten würde: "Zu dem generativen und vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen." Ohne diese neuen Wörter könnten Zweifel bestehen, ob der Verkauf von Jungpflanzen unter den Schutzzumfang nach dem Übereinkommen fällt. Mehr und mehr kaufen Erzeuger, die ihre Produktion in Glashäusern betreiben, von spezialisierten Unternehmen Jungpflanzen, die diese in Torfwürfeln vorgezogen haben. Solche Unternehmen könnten diese Jungpflanzen in grossen Mengen herstellen, in dem sie nur eine kleine Menge des notwendigen Saatguts kaufen. Die Frage, ob diese Produktionsweise ohne Zustimmung des Züchters zulässig ist, hängt davon ab, was unter dem Begriff "vegetatives" Vermehrungsmaterial verstanden wird. Der gegenwärtige Text sagt, dass "vegetatives" Vermehrungsmaterial ganze Pflanzen umfasst. Es könnte im Wege des Gegenschlusses argumentiert werden, dass generativ erzeugte ganze Pflanzen, beispielsweise Jungpflanzen, die aus Samen gezogen sind, nicht als Vermehrungsmaterial gelten. Eine solche Auslegung war von den Verfassern des ursprünglichen Übereinkommens nicht beabsichtigt. Die Gefahr dieser Auslegung wird gebannt, wenn ausdrücklich gesagt wird, dass das infragestehende Vermehrungsmaterial vegetativer oder generativer Art sein kann.

BEMERKUNGEN

Es ist insbesondere von Zierpflanzenzüchtern vorgeschlagen worden, den Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses - oder Enderzeugnisses - auf dem Zierpflanzensektor den Verbandsstaaten zwingend vorzuschreiben; dies würde insbesondere bedeuten, dass der Schutzzumfang auf Schnittblumen erstreckt wird. Es ist darauf hingewiesen worden, dass, sofern das nationale Recht nicht über den in Artikel 5 Absatz (1) in dessen jetziger Fassung vorgesehenen Schutzzumfang hinausgeht, Züchter nicht verhindern können, dass Dritte Vermehrungsgut geschützter Sorten in einem Nichtverbandsstaat, in dem kein Schutz gewährt wird, vermehren, dort Schnittblumen herstellen und solche Blumen in grossen Mengen in Verbandsstaaten einführen. In einem solchen Fall würde der Züchter nur für die kleine Menge von Vermehrungsgut, das von den Dritten als anfängliches Vermehrungsmaterial verwendet wird, Lizenzgebühren erhalten. In Übereinstimmung mit dem Ergebnis der vorbereitenden Erörterungen wird jedoch nicht vorgeschlagen, den vorgeschriebenen Mindestschutzzumfang auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis zu erstrecken, weil es wahrscheinlich ist, dass in einigen Staaten - und in einigen voraussichtlichen künftigen Mitgliedsstaaten die Gruppe der Verbraucher geschützter Sorten einen so starken Widerstand gegen jede Ausdehnung des Schutzzumfangs leisten würde, dass die Annahme des revidierten Wortlauts ernsthaft gefährdet wäre. Unter diesen Umständen dürfte es, jedenfalls zur Zeit, vorzuziehen sein, jede Ausdehnung des Schutzes des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses dem Ermessen der nationalen Gesetzgeber zu überlassen. Dies würde den Vorteil haben, dass jeder Verbandsstaat entscheiden könnte, für welche Gattungen und Arten eine solche Ausdehnung wünschenswert wäre.

Aus den gleichen Gründen wird die gleiche Lösung vorgeschlagen, soweit es sich um zwei weniger weitgehende Vorschläge handelt, nämlich (i) um den Vorschlag, in Absatz (1) festzustellen, dass der Mindestschutzzumfang jegliche gewerbliche Vermehrung einer geschützten Sorte umfassen soll (d.h. auch eine Vermehrung, die für andere gewerbliche Zwecke als zum Zwecke des gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsmaterials als solchem vorgenommen wird), und (ii) den Vorschlag, auf dem Zierpflanzensektor den Mindestschutzzumfang auf den Anbau von Pflanzen der geschützten Sorte zu erstrecken (d.h. auf die gewerbsmässige Verwendung von Zierpflanzen einer geschützten Sorte für die Herstellung von Schnittblumen), und zwar in jedem Fall und nicht nur in dem Fall der im letzten Satz von Absatz (1) erwähnt ist. Beide Vorschläge beziehen sich auf Sonderfälle, die am besten, falls erforderlich in einer koordinierten Weise, von den nationalen Gesetzgebern der Verbandsstaaten geregelt werden. Zum erstgenannten Fall sollte erwähnt werden, dass er bereits Gegenstand der Diskussionen im Verlauf der Ausarbeitung des Übereinkommens vor 1961 war (Vergleiche Seite 44 der Aufzeichnungen zu den internationalen Konferenzen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen 1957 bis 1961, 1972, Veröffentlichung der UPOV Nr. 316).

Keine Änderung wird ferner für notwendig gehalten, um die Vereinigten Staaten von Amerika im Falle ihrer Mitgliedschaft in der UPOV in die Lage zu versetzen, das sogenannte "Landwirte-Privileg" in ihren nationalen Gesetzen beizubehalten. Die Vereinigten Staaten von Amerika nehmen vom Schutzzumfang, allerdings unter sehr ein-

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 5

[Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang]

(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche oder juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter einer Sorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue" oder "neuer" in allen Fällen in denen es erscheint.]

(4) [Keine Änderung]

[Erläuterungen zu Artikel 5, Fortsetzung]

schränkenden Bedingungen, Verkäufe durch Farmer von Saatgut, das sie auf ihren eigenen Grundstücken selbst erzeugt haben, an andere Farmer aus. In Übereinstimmung mit dem Ergebnis der vorbereitenden Erörterungen kann gesagt werden, dass eine solche ausnahmsweise vorgenommene Tätigkeit - die innerhalb der engen Grenzen erfolgt, wie sie die Vereinigten Staaten auferlegen - als nicht unter den Begriff "gewerblicher Vertrieb" fallend angesehen werden kann und somit die Rechte des Züchters nicht verletzt. Es wird ferner bemerkt, dass selbst die Verfasser der Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung es nicht für notwendig gehalten haben, ein klares Verbot dieser Art von Verkäufen aufzunehmen, und zwar im Hinblick darauf, dass in der Wirklichkeit kein Problem bestehe und dass nicht beabsichtigt sei, die Pflanzenzüchterrechte auf Übertragungen von Saatgut zu erstrecken, die lediglich eine ausnahmsweise vorgesehene Leistung darstellen würden (siehe Seite 44 der Aufzeichnungen über die internationalen Konferenzen für den Schutz von Pflanzenzüchterrechten, 1957 bis 1961, 1972, Veröffentlichung der UPOV Nr. 316).

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (3): Es wird lediglich vorgeschlagen, den Begriff "neu" (dreimal) zu streichen. Zur Erläuterung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (4): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Erläuterungen zu Artikel 6

Zu den Eingangszeilen von Absatz (1): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Erläuterung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (1) a): Es wird vorgeschlagen, im ersten Satz die Wörter "die neue" durch "jede" zu ersetzen und im dritten Satz das Wort "neue" zu streichen. Zur Erläuterung wird auf die Bemerkungen unter Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

BEMERKUNGEN

Keine Änderungen werden vorgeschlagen, soweit es sich um den Standard zur Beurteilung der Unterscheidbarkeit und um das Wort "wichtige" in dem Ausdruck "wichtige Merkmale" handelt. In den vorbereitenden Erörterungen wurden in dem Standard für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit, wie er einerseits in den Verbandsstaaten der UPOV gemäss diesem Unterabsatz und andererseits in den hauptsächlich an einem Beitritt zum Übereinkommen interessierten Nichtverbandsstaaten, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, angewandt wird, keine praktischen Unterschiede festgestellt. Es wurde auch allgemein die Auffassung vertreten, dass die in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen (Dokument TG/1/1) verwendete Begriffsbestimmung ausreiche, um die Bedeutung des Ausdrucks "wichtige Merkmale" klarzustellen.

Zu Absatz (1) b): In wenigstens einem Nichtverbandsstaat der UPOV, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird Züchtern eine mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung in diesem Land ablaufende einjährige Frist gewährt, innerhalb derer sie die Sorte benutzen und verkaufen können, ohne dadurch ihr Recht auf Sortenschutz zu beeinträchtigen. Andere Nichtverbandsstaaten beabsichtigen diesem Beispiel zu folgen. Die Einjahresfrist, als "Schonfrist" bezeichnet, ist insoweit vorteilhaft für Züchter, als sie ihnen eine gewisse Zeit gewährt, innerhalb derer sie den wirtschaftlichen Wert der Sorte und ihre Eignung für die Schutzrechtserlangung in dem infragekommenden Land prüfen können, bevor sie die Entscheidung treffen, ob es sich lohnt, dort um Schutz nachzusuchen. Da die Schonfrist eine eingebürgerte Tradition der meisten Patentgesetze ist, könnten einige Nichtverbandsstaaten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen, wenn sie dem Übereinkommen beitreten wollten, ohne dass dieses ihnen die Beibehaltung (oder die Einführung) einer solchen Schonfrist gestatten würde. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut des Unterabsatzes b) so zu fassen, dass er es den Verbandsstaaten gestattet, eine Schonfrist von bis zu einem Jahr zu gewährleisten.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass die mit dem Einreichungstag der Anmeldung ablaufende Vierjahresfrist, während derer die Sorte in einem anderen als dem Anmeldestaat feilgehalten und vertrieben worden sein darf, auf sechs Jahre verlängert wird, soweit es sich um bestimmte Pflanzengruppen handelt, die in der Regel ein langsames Wachstum aufweisen und für die Artikel 8 des gegenwärtigen Wortlauts bereits eine längere Schutzdauer vorsieht.

Die Reihenfolge der beiden Sätze ist ausgetauscht worden, sodass die grundlegende Regel an erster Stelle erscheint und die Auslegungsregel später aufgeführt wird.

BEMERKUNGEN

Keine Änderungsvorschläge werden gemacht, um den Fall zu erfassen, dass Vermehrungsmaterial für Versuchszwecke freigegeben wird. Die vorbereitenden Erörterungen haben zu dem Schluss geführt, dass die Freigabe von Vermehrungsmaterial lediglich für Versuchszwecke in einem ausreichenden Masse im Übereinkommen zugelassen wird und dass diese Zulassung zu einem kleineren oder grösseren Umfang in allen gegenwärtigen Verbandsstaaten der Praxis entspricht. Es ist bestätigt worden, dass es jedem Verbandsstaat freistehe, die Fälle festzulegen, in denen die Übergabe von Vermehrungsmaterial einer Sorte zu Versuchszwecken an eine andere Person als Feilhalten oder Vertrieb der Sorte anzusehen ist und somit gemäss Absatz (1)b) neuheitsschädlich ist, und die Fälle, in denen eine solche Massnahme nicht neuheitsschädlich ist. Ausserdem wurden während der vorbereitenden Erörterungen zu jedem praktischen Beispiel, das in diesem Zusammenhang erwogen wurde, von den Verbandsstaaten und den meisten Nichtverbandsstaaten übereinstimmende oder nahezu übereinstimmende Auffassungen vertreten. Schliesslich hatten die Erörterungen auch er-

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 6

[Schutzvoraussetzungen]

(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbmässig vertrieben worden sein.

c) Die neue Sorte muss hinreichend homogener sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die neue Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die neue Sorte muss eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter einer Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Jede Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht - oder, wo das Recht dieses Verbandsstaates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder, wenn es sich um Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume und ähnliche Pflanzen handelt, seit mehr als sechs Jahren oder, wenn es sich um alle anderen Pflanzen handelt, seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbmässig vertrieben worden sein.

c) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

d) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

e) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

[Erläuterungen zu Artikel 6, Fortsetzung]

geben, dass es kaum möglich ist, eine allen annehmbare geänderte Fassung des Wortlauts zu finden, die eine klare Antwort in allen möglichen Fällen, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung zu Versuchszwecken stellen könnten, geben würde. Es dürfte daher nicht erforderlich und nicht einmal ratsam sein, den Versuch zu machen, eine besondere Regel für den Gebrauch von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken und dessen Auswirkung auf die Neuheit auszuarbeiten.

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Aufmerksamkeit der Verbandsstaaten der UPOV auf Abschnitt 102 d) ihres Patentgesetzes gelenkt, der eine Bestimmung enthält, die nicht mit Artikel 6 des UPOV Übereinkommens vereinbar zu sein scheint. Es dürfte ratsam sein, den gesamten Neuheitsbegriff in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika zu untersuchen und mit den zwingenden Vorschriften des Artikels 6 des Übereinkommens zu vergleichen. Die einzelnen Probleme werden in den Absätzen a) bis d) unten behandelt.

a) Feilhalten und Vertrieb im Ausland. Keines der beiden Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika enthält eine Bestimmung, derzufolge das Feilhalten oder der Vertrieb im Ausland neuheitsschädlich wäre. Dies wäre jedoch notwendig, um dem Artikel 6 (1) b) zweiter Unterabsatz des Übereinkommens zu entsprechen. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hat erklärt, dass sie beabsichtige, ein solches Erfordernis falls notwendig einzuführen.

b) Beschreibung in einer Veröffentlichung. Nach Abschnitt 102 b) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika, darf die Erfindung [die neue Sorte] noch nicht in den Vereinigten Staaten oder in einem anderen Land zu einem Zeitpunkt, der vom Tag der Anmeldung zum Patent in den Vereinigten Staaten von Amerika gerechnet länger als ein Jahr zurückliegt, beschrieben worden sein. Vorbehaltlich der vorgeschlagenen Einführung einer Neuheitsschonfrist ist diese Bestimmung hinreichend vereinbar mit dem Übereinkommen, soweit sie sich auf die Veröffentlichung einer anderen Sorte bezieht (d.h. einer Sorte, die - obwohl mit der angemeldeten Sorte nicht identisch - nicht durch mindestens ein wichtiges Merkmal von dieser Sorte deutlich unterscheidbar ist); denn nach Artikel 6 Absatz (1) a) muss eine Sorte sich von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lassen, und diese Offenkundigkeit kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, unter anderem aufgrund einer genauen Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Abschnitt 102 b) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika könnte jedoch zu Schwierigkeiten führen, wenn die Sorte des Züchters selbst zu einem Zeitpunkt veröffentlicht worden ist, der von dem Tag der Patentanmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika an länger als ein Jahr zurückliegt. Eine solche Veröffentlichung würde der Schutzrechtsgewährung in den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen, während nach Artikel 6 des Übereinkommens nur das frühere Feilhalten oder der frühere Vertrieb der Sorte selbst, und nicht ihre isolierte Veröffentlichung, den Züchter hindern würde, um Schutz nachzusuchen. Da es nach dem zweiten Absatz dieses Artikels Mitgliedsstaaten nicht erlaubt ist, die Gewährung von Sortenschutz von der Erfüllung von in dem Übereinkommen nicht genannten Bedingungen abhängig zu machen, dürfte insofern eine Unvereinbarkeit zwischen einer Bestimmung des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika und einer grundlegenden Regel des Übereinkommens bestehen.

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sollte um Prüfung gebeten werden, ob das Patentgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit es sich um dieses Problem handelt, an das Übereinkommen angepasst werden kann. Dies könnte durch die folgenden Erwägungen gerechtfertigt werden:

Abschnitt 102 b) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Bestimmung, die auf gewerbliche Erfindungen zugeschnitten ist. Veröffentlichungen gewerblicher Erfindungen - insbesondere eine Veröffentlichung der Beschreibung einer solchen Erfindung, die der in den meisten Patentgesetzen enthaltenen Regel entspricht, dass die Erfindung so vollständig beschrieben wird, dass ein Fachmann sie hiernach ausführen kann - vermittelt der Allgemeinheit den wesentlichen Inhalt der Erfindung. Dies ist nicht der Fall, soweit es sich um Pflanzensorten handelt. Eine Beschreibung einer Pflanzensorte wird dagegen in der Regel andere Personen nicht in die Lage versetzen, Pflanzen dieser Sorte herzustellen. Andere Personen, selbst Fachleute auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, werden hierfür das erforderliche Vermehrungsmaterial benötigen. Dieses Material wird aber in der Regel der Allgemeinheit erst zur Verfügung stehen, wenn die Sorte vertrieben wird. Es entspricht daher Vernunftsgründen, dass nach dem Übereinkommen nur bestimmte Massnahmen des Vertriebs und nicht die isolierte Veröffentlichung der Sorte ein Hindernis für die Schutzrechtsgewährung darstellen.

[Artikel 6, Fortsetzung]

(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muss jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

[Erläuterungen zu Artikel 6, Fortsetzung]

c) Schutzrechtsanmeldung und Schutzrechtsgewährung im Ausland. Nach Abschnitt 102 d) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten kann der Züchter einer neuen Sorte vom Schutz durch ein Pflanzenpatent ausgeschlossen werden, wenn seine Sorte vor dem Tag der Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika (für ihn oder für seinen Rechtsnachfolger) auf der Grundlage einer im Ausland eingereichten Anmeldung patentiert worden war, wenn diese Anmeldung länger als zwölf Monate gerechnet vom Anmeldetag in den Vereinigten Staaten von Amerika zurückliegt. Diese Bestimmung dürfte mit Artikel 6 des Übereinkommens nicht vereinbar sein, dass die frühere Patentanmeldung oder Patentierung im Ausland nach Artikel 6 Absatz (1) des Übereinkommens in keinem Fall als neuheitsschädlich angesehen werden darf. Kein Verbandsstaat des Übereinkommens kann daher die Schutzrechtserteilung von der Tatsache abhängig machen, dass die Sorte noch nicht Gegenstand einer ausländischen Patentanmeldung oder eines im Ausland erteilten Patents gewesen ist. Die Erfordernisse des Abschnitts 102 Absatz d) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten können auch nicht als blosse "Förmlichkeit" angesehen werden, deren Erfüllung Mitgliedsstaaten nach Artikel 6 Absatz (2) des Übereinkommens jederzeit verlangen können; sie ist eine regelrechte und typische materielrechtliche Bestimmung. Schliesslich dürfte es nicht zweifelhaft sein, dass Abschnitt 102 Absatz d) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten, obwohl dort der Begriff "patentiert" verwendet wird, dahin ausgelegt werden muss, dass er auch den Schutz durch ein besonderes Schutzrecht umfasst.

Zwei mögliche Lösungen bieten sich an, nämlich die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Übereinkommens zu ändern. Eine Änderung der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten - in dem Sinne, dass eine Patentierung im Ausland nicht neuheitsschädlich ist - würde keine erheblichen praktischen Änderungen nach sich ziehen, da der Fall, dass eine Sorte in diesem Land zur Schutzrechtserteilung angemeldet wird, nachdem sie bereits in einem anderen Land geschützt worden ist, verhältnismässig selten sein wird. Die andere Lösung - die Änderung des Übereinkommens - könnte dadurch verwirklicht werden, dass in den Schlussartikeln eine Ausnahme vorgesehen wird, die es Staaten gestattet, ihre bestehenden Regelungen, wonach die Einreichung von Patentanmeldungen oder die Patentierung im Ausland neuheitsschädlich ist, beizubehalten. Eine solche Bestimmung könnte wie folgt lauten: "Bestimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat das Recht dieses Staates, dass eine frühere Erteilung von Schutz für die Sorte im Ausland oder die frühere Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung im Ausland der Schutzrechtsgewährung entgegensteht, so kann dieser Staat ungeachtet des Artikels 6 weiterhin diese rechtlichen Bestimmungen anwenden."

Keine Änderung dürfte erforderlich sein, soweit es sich um Abschnitt 42 a) Absatz (2) des Sortenschutzrechts der Vereinigten Staaten von Amerika handelt. Diese Bestimmung enthält eine Regel, derzufolge die Sorte noch nicht Gegenstand einer ausländischen Schutzrechtsanmeldung durch den Inhaber der Sorte gewesen sein darf, sofern die Anmeldung gerechnet vom Anmeldetag in den Vereinigten Staaten von Amerika länger als ein Jahr zurückliegt. Der Secretary of the Department of Agriculture kann allerdings diese Einjahresfrist nach Abschnitt 42 b) für eine angemessene Zeit verlängern. Das Problem kann daher im Sortenschutzgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika in pragmatischer Weise gelöst werden, was allerdings mit der dem Abschnitt 42 a) Absatz (2) des Gesetzes zugrundeliegenden Idee nicht ganz vereinbar ist. Es könnten sich auch einige Zweifel aus der Bedeutung des Worts "angemessen" in Abschnitt 42 b) des Gesetzes ergeben.

d) Erstanmeldung in den Vereinigten Staaten. Die Abschnitte 184 und 185 des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten sehen vor, dass Patentanmeldungen für eine in den Vereinigten Staaten von Amerika gemachte Erfindung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Anmeldetag in den Vereinigten Staaten von Amerika im Ausland zum Patent angemeldet werden dürfen, sofern dies vom US Commissioner of Patents and Trademarks nicht ausdrücklich erlaubt wird. Personen, die gegen diese Regel verstossen, sind von der Schutzrechtsgewährung ausgeschlossen, und ein Patent, das einer Person erteilt worden ist, die gegen diese Regel verstossen hat, ist ungültig. Diese Regel würde mit dem Übereinkommen nicht vereinbar sein, da sie die Schutzrechtserteilung von einem Erfordernis abhängig macht, das im Übereinkommen nicht vorgesehen ist (siehe die Artikel 6 Absatz (2) und 10 Absatz (2)), und da sie die Freiheit des Züchters beeinträchtigt, den Verbandsstaat auszuwählen, in dem die Erstanmeldung eingereicht wird (siehe Artikel 11).

Erläuterungen zu Artikel 7

Zu den Absätzen (1) bis (3): Es wird lediglich vorgeschlagen, die Wörter "neue Pflanzen-" in den Absätzen (1) und (3) zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass während der vorbereitenden Erörterungen Einvernehmen über eine Erklärung hergestellt wurde, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung zustimmend Kenntnis genommen hat. Diese Erklärung lautet wie folgt:

"(1) Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz (1), vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a) erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

(2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar angesehen."

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 7

Amtliche Prüfungen neuer Sorten;
vorläufiger Schutz]

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 7

Amtliche Prüfungen von Sorten;
vorläufiger Schutz

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."*]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."*]

* In der englischen Fassung werden die Wörter "new plant" gestrichen.

0142

Erläuterungen zu Artikel 8

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel so umzustellen, dass er nur aus einem Absatz besteht, jedoch den wesentlichen Inhalt der Absätze (1) und (2) des gegenwärtigen Wortlauts zum Ausdruck bringt. Es erscheint überflüssig (wie jetzt in Absatz 3), ausdrücklich zu sagen, dass Verbandsstaaten für verschiedene Pflanzengruppen eine unterschiedliche Schutzdauer festsetzen können, da das Übereinkommen die Verbandsstaaten an keiner Stelle verpflichtet, die gleiche Schutzdauer für alle Pflanzengruppen festzusetzen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 8

[Schutzdauer]

(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muss mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an.

(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzengut Rechnung zu tragen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 8

Schutzdauer

Das dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese Zeitdauer darf nicht kürzer als fünfzehn Jahre gerechnet vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an sein. Für Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume sowie ähnliche Pflanzen beträgt die Mindestschutzdauer nicht weniger als achtzehn Jahre gerechnet von diesem Zeitpunkt an.

Erläuterungen zu Artikel 9

Es wird vorgeschlagen, die beiden Absätze des gegenwärtigen Wortlauts zu nummerieren und die Wörter "neue Sorten" durch "der Sorte" zu ersetzen. Soweit es sich um die Streichung des Worts "neue" handelt, siehe die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1). Der Gebrauch der Einzahl und des bestimmten Artikels würde den Wortlaut verbessern, da die bestehende Formulierung dahin ausgelegt werden könnte, dass nur Einschränkungen erfasst werden, die vorgenommen worden sind, um die weite Verbreitung neuer Sorten im allgemeinen, und nicht nur die Verbreitung einer bestimmten Sorte sicherzustellen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 9

[Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts]

[1] Die freie Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

[2] Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Numerierung des Absatzes.]

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

Erläuterungen zu Artikel 10

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen.
Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (3): Es wird lediglich vorgeschlagen, in Unterabsatz a) das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (4): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 10

[Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts]

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]

(4) [Keine Änderung]

0149

Erläuterungen zu Artikel 11

Zu Absatz (1): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen.
Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (3): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen.
Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 11

[Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten]

- (1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.
- (2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.
- (3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe neue Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 11

Freie Wahl der Verbandsstaaten, in der die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

- (1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

0157

Erläuterungen zu Artikel 12

Zu Absatz (1): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (2): Es wird lediglich vorgeschlagen, in der englischen Fassung das Wort "new" zu streichen; zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen. In der französischen und in der deutschen Fassung wird vorgeschlagen, die Wörter "de l'obtention" und "der Züchtung" durch die Wörter "de la variété" und "der Sorte" zu ersetzen.

Zu Absatz (3): Es wird vorgeschlagen, diesem Absatz einen Satz (der mit dem Wort "Jedoch" beginnt) anzufügen. Der neue Satz würde es den Verbandsstaaten gestatten, in zwei Fällen die Vierjahresfrist, die den das Prioritätsrecht inanspruchnehmenden Anmeldern für die Vorlage jeder "ergänzenden Unterlage" (d.h. jeder andere Unterlage als die beglaubigte Abschrift der Prioritätsanmeldung) und für die Vorlage von "Material" (das bedeutet einem Muster der Sorte) bei dem Amt der nachfolgenden Anmeldung eingeräumt wird.

Der erste Fall, in dem diese Vierjahresfrist verkürzt werden kann, ist der Fall der Zurückweisung oder der Zurücknahme der Prioritätsanmeldung. In diesem Fall ist es fast sicher, dass die Behörde, bei der die Prioritätsanmeldung eingereicht worden ist, alle oder die meisten Unterlagen oder das meiste Material, das sie vom Anmelder erhalten hat, nach einer gewissen Zeit nach der Zurückweisung oder Zurücknahme vernichten wird. Solche Vernichtung bedeutet, dass weder das Amt der nachfolgenden Anmeldung noch die Gerichte oder Privatpersonen in dem Land der nachfolgenden Anmeldung sich auf die Akten, die Versuchsfelder, die Vergleichssammlungen oder die Mustersammlungen des Amtes der Prioritätsanmeldung als mögliche Beweismittel berufen können, falls die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs bestritten wird. Unter solchen Umständen sollte dem Amt der nachfolgenden Anmeldung die Möglichkeit gegeben werden, die Vorlage der Muster von Vermehrungsmaterial sofort zu verlangen; denn je eher der Anmelder diese Muster vorlegen muss, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Mustern entsprechen werden, die dem Amt bei der Prioritätsanmeldung vorgelegt worden sind.

Der zweite Fall ist der Fall, in dem das Amt der nachfolgenden Anmeldung keine amtlichen Anbauprüfungen durchführt. Es kann angenommen werden, dass ein solches Amt im Normalfalle lediglich kleine Mengen von Vermehrungsmaterial zu Nachweiszwecken anfordert (wie es zum Beispiel durch Absatz 1 b) der Erklärung zu Artikel 7 verlangt wird), Mengen, die der Anmelder in der Lage und bereit sein wird, viel eher als vor Ablauf der Vierjahresfrist zu hinterlegen. Es kann auch erwartet werden, dass diese Staaten nicht die Vorlage umfangreicher zusätzlicher Unterlagen verlangen. Es muss ferner noch berücksichtigt werden, dass in solchen Staaten die amtliche Behörde ihre Aufgabe, Anbauprüfungen durchzuführen, auf den Anmelder überträgt. In einem System dieser Art sollte sichergestellt werden, dass die amtliche Behörde die Ergebnisse dieser Prüfungen so schnell wie möglich erhält und nicht erst nach Ablauf von vier Jahren.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 12

[Priorität]

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so genießt er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Hinterlegung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Hinterlegung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 12

Priorität

(1) [Keine Änderung, mit der Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

(2) [Keine Änderung, mit der Ausnahme, dass die Wörter "der Züchtung" durch "der Sorte" ersetzt werden.*]

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die vorzulegenden ergänzenden Unterlagen und das vorzulegende Material innerhalb einer angemessenen, in seinen Rechtsvorschriften bestimmten Frist anfordern, wenn

(i) die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist;

(ii) die auf die Schutzrechtsanmeldung in diesem Staat vorzunehmende Prüfung der Sorte keine Anbauuntersuchungen umfasst.

(4) [Keine Änderung]

* In der englischen Fassung wird lediglich das Wort "new" gestrichen, in der französischen Fassung werden die Wörter "de l'obtention" durch "de la variété" ersetzt.

Erläuterungen zu Artikel 13

Zu Absatz (1): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) verwiesen.

Zu Absatz (2): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen; zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) verwiesen. Ausserdem wird vorgeschlagen, den Ausdruck "bereits vorhandene Sorten" in die Einzahl zu setzen, da eine bestimmte Bezeichnung normalerweise nur eine und nicht mehrere Sorten kennzeichnet. Schliesslich wird vorgeschlagen, beide Unterabsätze in einen Absatz zusammenzufassen.

Es ist zu bemerken, dass die in diesem Absatz enthaltene Regel, derzufolge eine Sortenbezeichnung "nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" darf, durchbrochen werden kann, wenn nämlich der neu vorgeschlagene Artikel 36A (siehe unten) Anwendung findet.

Zu Absatz (3) des derzeitigen Wortlauts (Absatz (4) des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz in zweierlei Hinsicht zu ändern:

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut ist jeder Anmelder, der ein Zeichen als Sortenbezeichnung verwenden wird, das eines seiner Warenzeichen ist, verpflichtet, auf sein Recht aus der Marke zu verzichten; tut er dies nicht, so kann er vom Zeitpunkt der Eintragung der Sortenbezeichnung an sein Recht aus dem Warenzeichen in bezug auf Güter, die der Pflanzensorte ähnlich oder mit ihr identisch sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. Es wird vorgeschlagen, dass der Anmelder nicht verpflichtet wird, auf sein Recht an dem Warenzeichen zu verzichten, sondern dass er lediglich gehindert wird, im bezug auf die oben erwähnten Güter sein Warenzeichen in Anspruch zu nehmen. Die vorgeschlagene Lösung würde das Verfahren vor den Sortenschutzämtern der Verbandsstaaten vereinfachen, da diese Ämter nicht mehr länger gezwungen wären, von dem Anmelder zu verlangen, dass er auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichtet, und der Anmelder nicht mehr verpflichtet wäre, eine solche Verzichtserklärung seiner Anmeldung beizufügen. Gleichzeitig würde die vorgeschlagene Änderung zu einer Harmonisierung des Verfahrens vor den einzelnen Ämtern führen, da gegenwärtig in den einzelnen Verbandsstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften über das Verzichtverfahren von den Züchtern die Abgabe unterschiedlicher Verpflichtungen verlangt wird.*

Die andere vorgeschlagene Änderung würde in folgendem bestehen. Der gegenwärtige Wortlaut sieht tatsächlich vor, dass der Anmelder, der weiterhin seine Sortenbezeichnung als Warenzeichen verwendet, sein Recht an dem Warenzeichen (soweit es sich um bestimmte Erzeugnisse handelt) in keinem Verbandsstaat geltend machen kann. Der vorgeschlagene neue Wortlaut würde die Anwendung dieser Sanktion auf diejenigen Verbandsstaaten beschränken, in dem die Gattung oder Art, zu der die fragliche Sorte gehört, Schutz geniesst. Der Grund für eine solche Änderung liegt in der Annahme, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, dem Anmelder die Rechte und Vorteile aus einem Warenzeichen in solchen Verbandsstaaten zu nehmen, in denen er keinen Sortenschutz geniessen kann, weil ein solcher Schutz einfach noch nicht zur Verfügung steht, da die nationalen Gesetze die Möglichkeit des Schutzes für die fragliche Gattung oder Art nicht gewähren. In solchen Staaten können die Züchter wegen des Fehlens des Sortenschutzes weder den Verkauf von Vermehrungsmaterial ihrer Sorte überwachen, noch können sie die Zahlung von Lizenzgebühren für dessen Gebrauch erzwingen; sie sollten in solchen Staaten wenigstens nicht gehindert werden, Rechte auszuüben, die ihnen aus ihren Warenzeichen zufließen, wenn ihre Sorten unter diesen Warenzeichen verkauft werden.

* Dieser Vorschlag weicht von dem Änderungsentwurf ab, auf den sich der Ausschuss während seiner fünften Tagung geeinigt hatte. Der Änderungsentwurf bestand darin, die Worte "auf sein Recht...zu verzichten" durch "sein Recht...nicht mehr geltend zu machen" zu ersetzen. Es würde jedoch vorzuziehen sein, das Erfordernis der Abgabe einer ausdrücklichen Verzichtserklärung vollständig abzuschaffen, da dieses lediglich das Verfahren für den Anmelder und für die Ämter belastet. Die rechtliche Wirkung der Bestimmung würde gleichwohl unverändert bleiben: das Recht aus dem Warenzeichen kann nicht geltend gemacht werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 13

[Sortenbezeichnung]

(1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandenen Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichtet sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) [Keine Änderung, mit der Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Worte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(4) Reicht der Züchter oder sein Rechtsnachfolger als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu welcher die Sorte gehört, nicht mehr geltend machen.

(3) [Identisch mit Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neuen" gestrichen wird.]

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden, es sei denn, dass diese Sortenbezeichnung in einem Verbandsstaat ungeeignet ist. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

[Erläuterungen zu Artikel 13, Fortsetzung]

Es wird vorgeschlagen die Absätze (3) und (4) des neuen Wortlauts auszutauschen, da der in Absatz (3) des gegenwärtigen Wortlauts geregelte Fall nicht mehr ein Grund für eine nationale Behörde sein würde, die Eintragung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung abzulehnen.

Zu Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (3) des neuen Wortlauts): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (5): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen; zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, an den ersten Satz anzufügen, "ausser in einem Verbandsstaat, in dem diese Bezeichnung ungeeignet ist." Diese Änderung würde dem Züchter die Möglichkeit geben, von der allgemeinen Regel abzuweichen, wonach die Bezeichnung in allen Verbandsstaaten gleich sein muss. Eine Bezeichnung könnte in einem gegebenen Verbandsstaat "ungeeignet" sein, beispielsweise wenn in der Sprache dieses Staates das Wort, aus dem die Bezeichnung besteht, eine anrühige Bedeutung haben würde.

Zu Absatz (6), erster Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (6) im neuen Wortlaut): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (6), zweiter Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (7) im neuen Wortlaut): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (7) des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (8) des neuen Wortlauts): Aus ähnlichen Gründen, wie sie in Verbindung mit dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut für Absatz (4) angegeben sind, wird vorgeschlagen, die Anwendung dieses Absatzes auf Verbandsstaaten zu beschränken, in denen die Gattung oder Art, zu der die infragestehende Sorte gehört, Schutz genießt. Dieses Ergebnis wird dadurch erreicht, dass die diesem Zwecke dienenden Worte eingefügt werden.

Zu Absatz (8) des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (9) des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen; zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zwei Änderungen werden zu Unterabsatz b) dieses Absatzes vorgeschlagen. Es wird zunächst einmal vorgeschlagen, den ersten Satz, wonach die Bezeichnung einer neuen Sorte als Gattungsbezeichnung der Sorte anzusehen ist, zu streichen. Diese Bemerkung wäre mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz (3) nicht vereinbar, wonach ein Züchter Schutz aus dem Warenzeichen in einem Verbandsstaat für eine Sortenbezeichnung genießen kann, die in einem anderen Verbandsstaat als Sortenbezeichnung eingetragen ist, sofern nämlich die Sorte zu einer Gattung oder Art gehört, die in dem erstgenannten Verbandsstaat nicht schutzfähig ist. Zweitens würde der Unterabsatz in der geänderten Fassung sicherstellen, dass in Verbandsstaaten, in denen die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, nicht schutzfähig ist, der Züchter selbst oder sein Rechtsnachfolger noch Warenzeichenschutz für die Sortenbezeichnung, die für die Sorte in einem anderen Verbandsstaat eingetragen ist, erlangen kann. Nur Dritte, nämlich andere Personen als der Züchter oder sein Rechtsnachfolger, sind daran gehindert, in jedem Verbandsstaat für die in diesem Absatz erwähnten Erzeugnisse Warenzeichenschutz für eine solche Sorte zu erlangen.

Zu Absatz (9) des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (10) des neuen Wortlauts): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen.

Zu Absatz (10) des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz (11) des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen; zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) hingewiesen. Ausserdem muss "Absatz (7)" durch "Absatz (8)" ersetzt werden und die Worte "in jedem Fall" sind als überflüssig zu streichen.

[Artikel 13, Fortsetzung]

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.

(6) [Identisch mit dem ersten Unterabsatz von Absatz (1) des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neue" gestrichen wird.]

(7) [Identisch mit dem zweiten Unterabsatz von Absatz (6) des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neue" gestrichen wird.]

(8) Wer in einem der Verbandsstaaten, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu welcher die Sorte gehört, Vermehrungsmaterial einer Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser Sorte auch nach Ablauf des Schutzes der Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 11 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(9) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung der Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) vorbehaltlich von Absatz 11 darf mit Ausnahme des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers niemand in irgendeinem Verbandsstaat eine mit der Sortenbezeichnung identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten. Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger dürfen eine solche Eintragung nicht in Staaten beantragen, die das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwenden, zu welcher die Sorte gehört.

(10) [Identisch mit Absatz (9) des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neuen" gestrichen wird.]

(11) [Identisch mit Absatz (10) des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass die Wörter "neuen" und "neue" gestrichen wird und dass die Bezugnahme auf Absatz (7) durch eine Bezugnahme auf Absatz (8) ersetzt wird; ferner ist "in diesem Fall" zu streichen.]

0156

IRC/VI/2
Seite 40

Erläuterungen zu Artikel 14

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 14

[Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der Er-
zeugung, der Überwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs]

(1) Das dem Züchter nach dem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzengut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der Er-
zeugung, der Überwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

0159

Erläuterungen zu Artikel 34A

Dieser neue Artikel würde eine beschränkte Ausnahme zu der Regel begründen, die in dem zweiten Satz von Artikel 2 Absatz (1) enthalten ist.

Zu Absatz (1): In den Vereinigten Staaten von Amerika werden zwei Formen von Pflanzenzüchterrechten auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Gesetzen durch zwei unterschiedliche Behörden gewährt: besondere Sortenschutzrechte werden durch das Sortenschutzamt für generativ vermehrte Pflanzen auf der Grundlage des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act) erteilt, während von dem Patent- und Warenzeichenamt für vegetativ vermehrte Pflanzen auf der Grundlage des Patentgesetzes Pflanzenpatente erteilt werden. Diese beiden Schutzrechtsformen sind das Ergebnis geschichtlicher Entwicklungen. Es wäre kaum möglich, dieses System, das zufriedenstellend arbeitet, zu ändern. Seine Beibehaltung würde keine erheblichen Nachteile für andere Verbandsstaaten der UPOV zur Folge haben, falls die Vereinigten Staaten von Amerika selbst ein solcher Mitgliedsstaat würden. Die vorgeschlagene neue Vorschrift würde den Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit eröffnen, ein Verbandsstaat der UPOV zu werden, ohne insoweit ihr nationales Recht ändern zu müssen.

Zu Absatz (2): Dieser Absatz würde die Zurücknahme der in Absatz (1) vorgesehenen Modifikation ermöglichen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 34A

Ausnahmeregelung für den Schutz
unter zwei Schutzrechtsformen

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen
Artikel 34A.]

(1) Ungeachtet des Absatzes (1) von Artikel 2 kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz unter unterschiedlichen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte den Generalsekretär des Verbands hiervon notifiziert.

(2) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz (1) gemachte Notifizierung zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

0160

Erläuterungen zu Artikel 35

Dieser Artikel verfolgt die Absicht, die Interessen eines Züchters zu schützen, der mit dem Vertrieb einer Sorte begonnen hat, bevor ihm bewusst geworden ist, dass ein solcher Vertrieb die Neuheit der Sorte zerstören könnte, weil er nämlich nicht im Voraus weiss, wann die Übereinkommensbestimmungen auf die Gattungen oder Arten, zu der die Sorte gehört, angewandt werden. Der gegenwärtige Wortlaut enthält eine Bestimmung für Sorten (jüngster Entwicklung), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in dem in Betracht kommenden Staat bereits bestehen; der vorgeschlagene neue Wortlaut stellt für diese Ausnahme auf Sorten (jüngster Entwicklung) ab, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem ein solcher Staat die Übereinkommensbestimmungen zum ersten Mal auf die Gattung und Art anwendet, zu denen die infragestehende Sorte gehört. Dieser Zeitpunkt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens sein, sofern die Gattung oder Art zu denjenigen gehört, die der Staat für schutzfähig erklärt, wenn er ein Verbandsstaat wird; es wird ein späterer Zeitpunkt sein, wenn der Staat den Schutz später auf die Gattung oder Art erstreckt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 35

[Übergangsregelung
für das Erfordernis der Neuheit]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 35

Übergangsregelung
für das Erfordernis der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Staat das Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

Erläuterungen zu Artikel 36A

Dieser neue Artikel würde eine begrenzte Ausnahme zu der Regel in Artikel 13 Absatz (2) bilden, wonach keine Sortenbezeichnung "lediglich aus Zahlen bestehen" darf.

Zu Absatz (1): In einer Anzahl von Staaten, die sich gerne dem Verband anschließen möchten, wird es Züchtern gestattet, ihre Sorten durch eine Zahlenreihe zu bezeichnen. Solche Bezeichnungen sind in diesen Staaten üblich geworden, wenigstens in Bezug auf bestimmte Gattungen und Arten, und jedes Verbot, eine solche Praxis fortzusetzen, würde wahrscheinlich für diese Staaten ein unüberwindbares Hindernis für den Anschluss an den Verband darstellen. Es wird daher vorgeschlagen, dass solche Staaten von den Vorschriften des Artikels 13 Absatz (2) abweichen können.

Die vorgeschlagene Erlaubnis würde so beschränkt wie möglich sein. Bei der Zulassung aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen muss es sich um eine ständige - und nicht nur eine gelegentlich und ausnahmsweise ausgeübte - Praxis handeln. Die Praxis muss zum Zeitpunkt der Auslegung der revidierten Akte zur Unterzeichnung bestehen. Diesem Zeitpunkt ist der Vorzug vor dem Zeitpunkt der Ratifikation oder dem Beitritt durch einen Staat gegeben worden, um zu vermeiden, dass aus Zahlen bestehende Bezeichnungen zwischen dem Zeitpunkt der Auflage der revidierten Akte zur Unterzeichnung und dem Zeitpunkt der Ratifikation oder dem Beitritt zu einer ständigen Praxis gemacht werden.

Zu Absatz (2): Dieser Absatz würde die Zurücknahme der Notifizierung, die in Absatz (1) vorgesehen ist, gestatten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 36A

Ausnahmeregelung für die Verwendung
lediglich aus Zahlen bestehender
Sortenbezeichnungen

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen
Artikel 36A.]

(1) Ungeachtet des Absatzes (2) des Artikels 13 kann jeder Staat, nach dessen fester Praxis zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser Akte zur Unterzeichnung Sortenbezeichnungen zugelassen werden, die lediglich aus Zahlen bestehen, eine solche Praxis für alle oder bestimmte Arten und Gattungen beibehalten, sofern er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde hierzu den Generalsekretär des Verbands seine Absicht, so zu verfahren, notifiziert und, sofern er dieses Verfahren nicht in bezug auf alle Gattungen und Arten beibehalten will, die Gattungen und Arten bezeichnet, für die er beabsichtigt, diese Praxis beizubehalten.

(2) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz (1) gemachte Notifizierung zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Ende des Dokuments]